

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.774.034

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8491/J-NR/2021 betreffend Umsetzung der 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik 2018-2022, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 4. November 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1 lit. a:

- **Zur Höhe und Ausschöpfung des Zweckzuschusses des Bundes:**
- *a. Welches Budget war 2018, 2019, 2020, 2021 (und, falls bereits bekannt, 2022) für den Zweckzuschuss vonseiten des Bundes vorgesehen?*

Im Rahmen der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 stehen jährlich 142,5 Mio. Euro (mit Ausnahme des Kindergartenjahres 2018/19 – EUR 125 Mio., bedeckt aus den Detailbudgets DB 25.02.01 [Familienpolitische Maßnahmen] und DB 44.01.04 [Transfers an Länder und Gemeinden]) zur Verfügung. Der Zweckzuschuss des Bundes wird gemäß Art. 14 der Vereinbarung in zwei Raten jeweils im September und im März auf die von den Ländern bekanntzugebenden Konten angewiesen.

Ein Blick in den Finanzierungshaushalt der UG 30 (Bildung) bezüglich der Finanzjahre 2018 bis 2021 zeigt folgendes Bild (Beträge in EUR Mio.):

Gegenstand	BVA 2018	Erfolg 2018	BVA 2019	Erfolg 2019	BVA 2020	Erfolg 2020	BVA 2021	Erfolg 2021
Zweckzuschüsse	0,000	0,000	0,000	52,500	142,500	142,500	142,500	142,500
Entgelte an den Österreichischen Integrationsfonds	0,000	0,000	0,000	0,150	0,150	0,150	0,150	0,150
Gesamt	0,000	0,000	0,000	52,650	142,650	142,650	142,650	142,650

Voranschlags- sowie Erfolgsdaten einschlägiger Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, welche nicht der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. der UG 30 (Bildung) zugeordnet waren, können nicht beurteilt werden.

Der zum Stichtag der Anfragestellung in parlamentarischer Verhandlung stehende Bundesvoranschlagsentwurf 2022 der UG 30 deckt sich mit dem BVA 2021 (Zweckzuschüsse: EUR 142,5 Mio.; Entgelte an den ÖIF: EUR 0,150 Mio.).

Zu Frage 1 lit. b bis d:

- *b. In welchem Ausmaß (absolut und prozentuell) wurde dieses Budget von den Ländern in den jeweiligen Jahren abgerufen?*
- *c. Sofern es nicht zur Gänze abgerufen wurde: In welchem Ausmaß (absolut und prozentuell) haben die einzelnen Bundesländer den ihnen zugeteilten Anteil am Zweckzuschuss in den jeweiligen Jahren abgerufen?*
- *d. Sofern es nicht zur Gänze abgerufen wurde: Welche Gründe dafür konnte das BMBWF in Erfahrung bringen und welche Schlüsse ergeben sich daraus ggf. für die Neuverhandlung der 15a Vereinbarung?*

Zum Ausmaß des abgerufenen Budgets durch die Bundesländer ist klarzustellen, dass es nicht zu einem Abruf der Mittel kommt, sondern dass die Raten im Voraus übermittelt werden und die Länder diese entsprechend einsetzen. Mittel, die nicht in einem Kindergartenjahr vollständig aufgebraucht wurden, können in das nächste Kindergartenjahr transferiert werden. Da erst am Ende der Laufzeit der Vereinbarung die finale Abrechnung über alle Jahre der Vereinbarung vorgenommen wird – vereinbarungsgemäß gemäß Art. 19 Abs. 2 bis 31. Dezember 2022 –, kann zur finalen Ausschöpfung des Zweckzuschusses zum jetzigen Zeitpunkt keine Angabe gemacht werden. Aktuell liegen die Beträge für das Kindergartenjahr 2018/19 vor, die sich wie folgt gestalten:

Bundesland	Zweckzuschuss des Bundes in EUR	Konsumierter Bundeszuschuss in EUR
Burgenland	3 603 750,00	3 322 077,18
Kärnten	7 130 000,00	6 744 340,08
Niederösterreich	22 962 500,00	19 824 416,81
Oberösterreich	21 941 250,00	17 795 515,69
Salzburg	7 955 000,00	7 853 120,84
Steiermark	16 156 250,00	11 804 471,08
Tirol	10 806 250,00	5 712 108,05
Vorarlberg	6 138 750,00	5 100 417,56
Wien	28 306 250,00	25 734 674,82
Österreich	125 000 000,00	103 891 142,11

Zu Frage 1 lit. e:

- *e. Konnte ggf. von einem Bundesland nicht abgerufenes Budget stattdessen von anderen Bundesländern abgerufen werden? Wenn nein: Warum nicht, und ist dies zukünftig geplant?*

Nicht abgerufenes Budget eines Bundeslandes kann nicht von einem anderen Bundesland abgerufen werden. Eine solche Regelung sieht die Bund-Länder-Vereinbarung nicht vor. Zur künftigen Ausgestaltung einer neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Angabe gemacht werden.

Zu Frage 1 lit. f:

- *f. Gemäß Artikel 14 war vorgesehen, dass der Bundeszuschuss zu mindestens 65 Prozent für den Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebots und zu mindestens 25 Prozent für die frühe sprachliche Förderung verwendet wird. Wurde dies eingehalten? Ist zukünftig geplant, die Aufteilung flexibler zu gestalten, um den unterschiedlichen Herausforderungen im großstädtischen und im ländlichen Raum gerecht zu werden?*

Die Mindestprozentsätze von mindestens 65% für den Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebots und mindestens 25% für die frühe sprachliche Förderung sind verbindliche Angaben, welche innerhalb des Gesamtzeitraums zu erreichen sind, und daher ist ein Abweichen nicht möglich. Zur künftigen Ausgestaltung darf auf die Ausführungen zu Frage 1 lit. e verwiesen werden.

Zu Frage 1 lit. g:

- *g. In Artikel 14 wurde weiters vereinbart, dass die Länder je Kindergartenjahr Finanzmittel in der Höhe von 52,5% des Zweckzuschusses des Bundes zur Verfügung stellen, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht gemäß Art. 5. Bitte um Auflistung der geleisteten Kofinanzierungsbeiträge nach Bundesländern und Jahren.*

Die in der Vereinbarung festgelegte Kofinanzierungsquote von 52,5% ist verbindlich, und alle Bundesländer haben diese Quote für das vorliegende Abrechnungsjahr 2018/19 erfüllt.

Zu Frage 1 lit. a sublit. i und ii (chronologisch Frage 2 lit. a sublit. i und ii):

- *Zur **frühen sprachlichen Förderung**: In Artikel 4, Punkt 1. der Vereinbarung war vorgesehen, dass frühe sprachliche Förderung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt systematisch durchgeführt und besser mit der Schnittstelle zur Schule abgestimmt wird.*
- *a. Zur Feststellung des Förderbedarfs des jeweiligen Kindes wurde das Beobachtungsinstrument BESK eingeführt.*
 - i. Wurden vonseiten des Bundes Ressourcen zur Verfügung gestellt, um das Personal für diese diagnostische Tätigkeit auszubilden? Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß?*

ii. Wurden vonseiten der Länder Ressourcen zur Verfügung gestellt, um das Personal für diese diagnostische Tätigkeit auszubilden? Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß?

Das Beobachtungsinstrument „BESK (DaZ) kompakt“ wurde von Seiten des Bundes allen Bundesländern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulungen mit nominierten Personen aus den Bundesländern zur Vorbereitung des Personals in den elementaren Bildungseinrichtungen organisiert. In einem weiteren Schritt sind die Länder für die Organisation und Einrichtung von Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulungen zum Beobachtungsinstrument „BESK (DaZ) kompakt“ verantwortlich, können diese allerdings im Rahmen von Art. 18 der Bundesländer-Vereinbarung als Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte über den Zweckzuschuss abrechnen. Wie hoch das Ausmaß der Zweckzuschüsse ist, das für diese Schulungen zum Einsatz kommt, kann nicht angegeben werden, da die Zusammensetzung der Fort- und Weiterbildungen und somit auch der Schulungsinhalte von Land zu Land unterschiedlich sind und auch weitere Inhalte im Rahmen der Fort- und Weiterbildung abgerechnet werden können. Zu den Ressourcen der Länder liegen dem Bund keine Angaben vor.

Zu Frage 1 lit. b sublit. i bis iii (chronologisch Frage 2 lit. b sublit. i bis iii):

- *b. Welche Sprachfördermaßnahmen wurden gesetzt, wenn mittels BESK ein Förderbedarf erkannt wurde?*
 - i. Welche Maßnahmen waren mit den bestehenden Personalressourcen in den bestehenden großen Gruppen möglich?*
 - ii. Für welche Maßnahmen wurden einrichtungsinterne Personalressourcen aufgestockt, etwa für Fördermaßnahmen in Einzel- oder Kleingruppensettings?*
 - iii. Für welche Maßnahmen wurden externe Personalressourcen (z.B. mobile Sprachförderkräfte) geschaffen oder aufgestockt?*

Jedes Bundesland hat ein Konzept zur frühen sprachlichen Förderung, demgemäß an jeder elementaren Bildungseinrichtung die entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden. Diese reichen von mobilen Sprachförderkräften über alltagsintegrierte Förderung bis hin zu unterschiedlichen Gruppensettings, die eingesetzt werden. Eine generalisierende Aussage zu den Sprachfördermaßnahmen ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Zu Frage 1 lit. c (chronologisch Frage 2 lit. c):

- *c. Wurde im Sinne einer Best Practice Erhebung evaluiert, welches der unterschiedlichen Sprachfördermodelle der Bundesländer (interne Sprachförderkräfte, externe Sprachförderkräfte, Mischformen, etc.) die beste Wirkung entfaltet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im Bereich des Kindergartenwesens steht es den Ländern frei zu entscheiden, welche

Sprachfördermodelle sie in ihrem Bundesland einsetzen. Eine Erhebung von Konzepten hat gemäß Art. 16 stattgefunden, zusätzlich sieht die Art. 15a B-VG Vereinbarung bestimmte Zielzustände im Bereich der Sprachförderung vor, die zu erreichen sind. Anhand dieser Ergebnisse werden mit den Bundesländern Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräche geführt und die zugrundeliegenden Sprachförderkonzepte erörtert.

Zu Frage 1 lit. d sublit. i (chronologisch Frage 2 lit. d sublit. i):

- *d. Wurde die Schnittstelle zur Schule in Sachen Sprachförderung tatsächlich verbessert? Wenn ja, inwiefern?*
- i. Wurden die Anforderungen und Erhebungsmethoden von BESK (Kindergarten) und MIKA-D (Schule) aufeinander abgestimmt? Wenn nein, ist dies zukünftig geplant?*

An der Schnittstelle Kindergarten – Schule wurde ein verpflichtendes Übergabeblatt eingeführt, das von der elementaren Bildungseinrichtung an die Grundschule weiterzugeben ist. Dieses Übergabeblatt basiert auf den Ergebnissen des Sprachstandsinstruments „BESK (DaZ) kompakt“ und gibt Informationen bezüglich der Stärken und förderbaren Bereiche eines Kindes im Bereich der Sprache. Es bietet eine konkrete Ausgangslage für die weitere Förderplanung an der Schule. Dieses ist bis spätestens Anfang September nach Beendigung der landesgesetzlichen Schulferien an die Grundschulen zu übermitteln und bildet den Stand der Entwicklung des Kindes im letzten Kindergartenjahr im Zeitraum der Beobachtung mit Mai beziehungsweise Juni ab.

Da die Sprachstandsfeststellung bei allen Kindern ab dem 3. Lebensjahr zumindest einmal durchzuführen ist, wird auch für jedes Kind ein Übergabeblatt bezüglich der erfolgten Sprachstandsfeststellung vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen Beobachtung der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen erstellt, somit auch bei einem nicht vorliegenden spezifischen Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch.

Die beiden Instrumente „BESK (DaZ) kompakt“ und „MIKA-D“ verfolgen unterschiedliche Ziele und unterliegen unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Beobachtung über langen Zeitraum vs. Einzeltestung in 20 Minuten). Während „MIKA-D“ im Rahmen der Schuleingangsphase als Zuweisungsinstrument angewandt wird, um herauszufinden, ob eine Schülerin oder ein Schüler den außerordentlichen Status oder den ordentlichen Status erhält und eine Förderung im Rahmen einer Deutschförderklasse oder eines -kurses benötigt, liegt die Aussagekraft von „BESK (DaZ) kompakt“ darin, die Förderbereiche des Sprachförderbedarfs aufzuzeigen und eine durchgängige Förderplanung zu ermöglichen. Es handelt sich also um ein förderspezifisches Beobachtungsinstrument.

Beide Instrumente wurden vom Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) - vormals BIFIE - entwickelt und daher wurden sie bestmöglich aufeinander abgestimmt.

Zu Frage 1 lit. d sublit. ii (chronologisch Frage 2 lit. d sublit. ii):

- *ii. Wurden Kindergartenpädagog_innen und Volksschullehrer_innen hinsichtlich der Anforderungen und Erhebungsmethoden der jeweils anderen Sprachstandserhebung geschult, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und Fördermaßnahmen auf einander abzustimmen? Wenn nein, ist dies zukünftig geplant?*

Im Rahmen der „BESK (DaZ) kompakt“-Schulungen und weiterer Informationsveranstaltungen zum Übergabeblatt wurden sowohl Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Grundschullehrkräfte über beide Instrumente umfassend aufgeklärt.

Zu Frage 1 lit. d sublit. iii (chronologisch Frage 2 lit. d sublit. iii):

- *iii. Wurden andere Maßnahmen zur Schnittstellenoptimierung gesetzt? Wenn ja, welche?*

Die Weitergabe des Übergabeblatts und der Austausch an der Schnittstelle zwischen elementarer Bildungseinrichtung und Schule wurden in die RZL-Pläne der Bildungsdirektionen aufgenommen und werden regelmäßig besprochen.

Zu Frage 1 lit. d sublit. iv (chronologisch Frage 2 lit. d sublit. iv):

- *iv. Ist zukünftig geplant, für die Einstufung der Kenntnis der Unterrichtssprache ergänzend zum punktuellen MIKA-D auch die auf Langzeitbeobachtung des Kindes basierende Einschätzung durch die Kindergartenpädagog_innen heranzuziehen?*

Wie vorstehend zu Frage 1 lit. d sublit. i (chronologisch Frage 2 lit. d sublit. i) ausgeführt, handelt es sich bei „BESK (DaZ) kompakt“ um ein Instrument, mit dem die konkreten Förderbereiche des Sprachförderbedarfs analysiert und eine langfristige Förderplanung und Beobachtung ermöglicht werden.

Zu Frage 1 lit. e (chronologisch Frage 2 lit. e):

- *e. Wurde der unter Artikel 15 (2) 2. genannte Zielzustand erreicht, dass sich die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe pro Bundesland um mindestens 20 Prozent reduziert? Bitte um Auflistung der erreichten prozentuellen Reduktion für die einzelnen Bundesländer.*

Die Angaben zum Zielzustand lagen zum Zeitpunkt der Anfragestellung noch nicht vor, weshalb dazu keine Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 2 lit. a und b (chronologisch Frage 3 lit. a und b):

- **Zum Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote:** *In Artikel 15 (1) waren Zielzustände genannt.*
 - a. Wurde die Betreuungsquote für unter Dreijährige pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben? Welche Bundesländer haben dieses Ziel erreicht, welche nicht?*

b. Wurde der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, bis zum Kindergartenjahr 2021 /22 um 6 Prozentpunkte erhöht?

Die Angaben zu diesen beiden Zielzuständen lagen zum Zeitpunkt der Anfragestellung noch nicht vor.

Zu Frage 3 lit. a, b und c (chronologisch Frage 4 lit. a, b und c):

- Zur **widmungsgemäßen Verwendung** des Zweckzuschusses:
- a. In Artikel 19 (5) ist festgelegt, dass die Länder die Träger der elementaren Bildungseinrichtungen prüfen und "im Anlassfall dem Bund über das Prüfergebnis berichten". Wie oft gab es solche Anlassfälle? Welche Anlassfälle (oder ggf. Kategorien von Anlassfällen) waren das?
- b. Ist für den Bund trotz dieser "anlassbezogenen" Berichterstattung kontinuierlich nachvollziehbar, wie die Zuschüsse von den einzelnen Gemeinden und sonstigen Trägerorganisationen verwendet werden?
- c. Gemäß Artikel 19 (6) behält sich das BMBWF das Recht vor, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Artikel 17 zu nehmen. Wie viele dieser Hospitationen und Einsichtnahmen wurden durchgeführt, und mit welchem Ergebnis?

Die Regelungen in Art. 19 Abs. 5 und 6 ermöglichen einen angemessenen Einblick in die Verwendung der Zweckzuschüsse. Durch die Einsichtnahme in die Abrechnungen und die unangekündigten Hospitationen kann der Einsatz der budgetären Mittel finanztechnisch und qualitativ nachvollzogen werden. Die Häufigkeit der Hospitationen hängt seit Beginn der Covid-19-Pandemie stark von den epidemiologischen Möglichkeiten ab und wurde auf Grund der in den Bundesländern jeweils geltenden Hygienebestimmungen vorübergehend reduziert.

Zu Frage 3 lit. d und e (chronologisch Frage 4 lit. d und e):

- d. Anlässlich des Rechnungshofberichts „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ vom 28. Mai 2021 wurde in einer Aussendung festgehalten: "Der Rechnungshof weist weiters darauf hin, dass das Land Niederösterreich die Zweckzuschüsse für bereits bestehende Maßnahmen verwendete. Somit finanzierte Niederösterreich schon bestehende Ausgaben zum Teil mit Bundesmitteln." Wurden seitens des BMBWF Überlegungen angestellt, diese "fehlgeleiteten" Zweckzuschüsse zurückzufordern und/oder solche Vorgangsweisen zukünftig zu unterbinden?
- e. Der Rechnungshof hielt weiters fest: "Nach Ansicht der Prüferinnen und Prüfer sollten die Zweckzuschüsse des Bundes jedenfalls den Effekt von messbaren Qualitätssteigerungen haben und nicht bestehende Finanzierungsverpflichtungen ersetzen. Der Rechnungshof empfiehlt daher dem Bildungsministerium, zukünftige Zweckzuschüsse für die frühe sprachliche Förderung an die Bedingung einer

messbaren Qualitätssteigerung zu knüpfen." Gibt es bereits Vorschläge des BMBWF, welche Kriterien dafür zukünftig herangezogen werden und wie sie gemessen werden sollen?

Die Bund-Länder-Vereinbarung schließt eine Förderung bestehender Maßnahmen im Rahmen der Sprachförderung nicht aus, eine reine Substitution bereits bestehender Finanzierungen wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aber selbstverständlich abgelehnt. Der Bund ist bestrebt, die entsprechenden Kriterien im Rahmen künftiger Vereinbarungen klarer zu definieren.

Zu Frage 4 lit. a bis g (chronologisch Frage 5 lit. a bis g):

- *Zum Thema **Qualitätssteigerung und Verbesserung der Rahmenbedingungen**: Neben dem quantitativen Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote ist vor allem deren qualitative Verbesserung die zentrale Herausforderung im Bereich der Elementarpädagogik in Österreich. Österreich hat etwa im internationalen Vergleich großen Aufholbedarf beim der Kinderhöchstzahl pro Gruppe, bei der Fachkraft-Kind-Relation und anderen Qualitätskriterien. Die aktuelle 15a-Vereinbarung trägt kaum dazu bei, diese Verbesserungen, die schrittweise über einen langen Zeitraum erfolgen müssen, in die Wege zu leiten. Gibt es in Vorbereitung der nächsten 15a-Vereinbarung Vorschläge des BMBWF, wie die kindbezogene Qualität der elementaren Bildung und die Arbeitsbedingungen der Pädagog_innen zukünftig verbessert werden sollen, etwa in Form*
- *a. bundesweiter Qualitätskriterien und Qualitätsziele,*
- *b. eines Stufenplans für mehr Fachpersonal pro Gruppe oder*
- *c. eines Stufenplans für weniger Kinder pro Gruppe,*
- *d. eines Mindestausmaßes des Arbeitszeitanteils der Pädagog_innen für mittelbare pädagogische Arbeit (Vorbereitungszeit, Elterngespräche, Teambesprechungen usw.),*
- *e. einer bundesweiten Vereinheitlichung und schrittweise Verbesserung der Ausbildung der Assistenzkräfte,*
- *f. der forcierten tertiären Ausbildung der Pädagog_innen, im ersten Schritt v.a. der Kindergarten-Leiter_innen,*
- *g. dem Einsatz multiprofessioneller Teams zur Unterstützung der Pädagog_innen? Bitte um Bereitstellung entsprechender Vorschläge oder Konzepte des BMBWF, sofern vorhanden.*

Wie in dem im 73. Ministerrat am 6. Oktober 2021 behandelten gemeinsamen Bericht über den Start der Verhandlungen für eine neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik vorgesehen, werden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern nun aufgenommen. Entsprechenden Verhandlungspunkten kann daher nicht vorgegriffen werden.

Wien, 4. Jänner 2022

Der Bundesminister:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

